

RS OGH 2008/10/1 6Ob170/08f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.2008

Norm

ZPO §607

Rechtssatz

§ 607 ZPO ordnet ebenso wie seine Vorgängerbestimmung § 594 Abs 1 ZPO idF vor dem SchiedsRÄG 2006 (BGBI I 7/2006) die Gleichstellung eines in der Sache abschließenden Schiedsspruchs mit einem gerichtlichen Urteil an. Auf das Verfahren vor den Schiedsgerichten sind jedoch im Hinblick auf §§ 594ff ZPO nicht ohne weiteres sämtliche Regelungen der Zivilprozessordnung anzuwenden. Für die Durchführung des Schiedsverfahrens gilt vielmehr weitgehend Parteiautonomie.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 170/08f
Entscheidungstext OGH 01.10.2008 6 Ob 170/08f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124271

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at